Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 45 GemO“ die Worte „für die Dauer der Wahlzeit des Beirates für Migration und Integration“ eingefügt.
   b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
   „Die Wahlzeit des Beirates für Migration und Integration endet mit der Konstituierung des neu gewählten Beirates. Die erste Sitzung des neu gewählten Beirates ist spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einzuberufen.“

2. In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
   „Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß“

3. In § 4 Satz 3 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gemeindebedienstete“ durch das Wort „Stadtbedienstete“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
   c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
   „Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 werden die Worte „10:00 bis 16:00 Uhr“ durch die Worte „12:00 bis 18:00 Uhr“ ersetzt.
   b) In Abs. 4 wird die Uhrzeit „16:00 Uhr“ durch die Uhrzeit „18:00 Uhr“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „69“ und in Satz 2 die Zahl „41“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
   b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung der Vorgeschlagenen (Beruf, Stand oder Alter) erforderlich sind anzugeben“
   c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und des Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO“ gestrichen.

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit

erhalten haben

- als Spätaussiedler oder deren Familienangehörigen nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- durch Einbürgerung,
- nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, abzuschließen."

8. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung."

9. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

10. Nach § 12 wird die Ergänzung „Besondere Regelungen für die Wahl im Jahr 2009" ersatzlos gestrichen.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister